

Haushaltssatzung
Zweckverband „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben“ (GIO)
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), letztmals geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403) und von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 20. April 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	507.150
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	507.150
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	0
2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	507.150
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	507.150
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	330.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-330.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-330.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.790.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.160.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	630.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	300.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

330.000,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushalte mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

300.000,00 €

§ 5 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2026 eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage (§ 18 Verbandssatzung) in Höhe von

482.150,00 €

davon

Betriebskostenumlage		2026
Nach Beteiligung in %		in €
Bad Saulgau	45 %	216.967,50
Aulendorf	30 %	144.645,00
Altshausen	20 %	96.430,00
Boms	5 %	24.107,50

§ 6 Kapitalumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2026 eine Kapitalumlage (gemäß § 17 der Verbandssatzung) in Höhe von

460.000,00 €

Kapitalumlage		gesamt	Anteil	
		2026	Tilgung	Ablösung Kassenkredit
Nach Beteiligung in %		in €		
Bad Saulgau	45 %	207.000	72.000	135.000
Aulendorf	30 %	138.000	48.000	90.000
Altshausen	20 %	92.000	32.000	60.000
Boms	5 %	23.000	8.000	15.000

§ 7

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Saulgau, 20. April 2026

Raphael Osmakowski-Miller
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 18.05.2026 vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Sigmaringen am 11.06.2026 bestätigt. Die Prüfung des Haushaltsplans und seiner Anlagen ergab keine rechtliche Beanstandung. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Sigmaringen am 11.06.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 06.07 bis 14.07.2026, je einschließlich, während der Dienststunden im Rathaus Bad Saulgau, Zimmer 122 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

